

# Bundesgesetzblatt 689

1950	Ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 1950	Nr. 45
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 10. 50	Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes . . . . .	689
9. 10. 50	Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung . . . . .	690
14. 9. 50	Bekanntmachung über die Ausgabe von Bundesmünzen im Nennwert von 50 Deutschen Pfennig	694
	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 14 und 15 . .	694
	Hinweis auf Verkündungen von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger . . . . .	694

## Zweites Gesetz

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes.

Vom 9. Oktober 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Bis zum 31. Dezember 1950 werden nach Maßgabe des § 2 verlängert:

1. Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 (WiGBI. 1948 S. 3) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBI. S. 82), des § 1 des Zweiten Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Zweites Überleitungsgesetz) vom 19. Januar 1949 (WiGBI. S. 9), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 25. Februar 1949 (WiGBI. S. 17), des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193), des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), des Gesetzes zur Verlängerung

der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 14. Juli 1950 (BGBl. S. 326)

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBI. S. 37) in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193).

### § 2

Die Verlängerung der Geltungsdauer der in § 1 genannten gesetzlichen Vorschriften wird auf folgende Erzeugnisse beschränkt:

1. Getreide, einschließlich Saatgetreide, Futtermittel und Erzeugnisse aus Getreide und Futtermitteln;
2. Milch, Milcherzeugnisse, Öle und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie Olsaaten und Ölfrüchte;
3. Zuckerrüben, Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben;
4. Eier.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 9. Oktober 1950.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Niklas

**Gesetz****über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten  
aus Aktien während der Wertpapierbereinigung.**

Vom 9. Oktober 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Aktien****ohne Lieferbarkeitsbescheinigung**

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, die nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind, gelten anstelle des Ausweises durch die Aktienurkunden die Vorschriften der §§ 3 bis 13 über den Ausweis als Aktionär.

(2) Das gleiche gilt bis zum Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung noch nicht ausgestellt ist, aber nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch ausgestellt werden kann.

(3) Gewinnanteile und Abwicklungserlöse können nicht auf Grund eines Ausweises nach §§ 3 bis 13 geltend gemacht werden; Gewinnanteile können nur nach Maßgabe von § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, Abwicklungserlöse erst nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) beansprucht werden.

**§ 2****Aktien****mit Lieferbarkeitsbescheinigung**

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen oder nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Das gleiche gilt vom Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung an für Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird

**§ 3****Nichtanwendung von Bestimmungen.  
Sondermitteilung**

(1) Gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen, die die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien von der Vorlegung oder Hinterlegung der über das Aktienrecht ausgestellten Aktienurkunde oder von sonstigen Handlungen abhängig machen, die das Vorhandensein einer Aktienurkunde voraussetzen, sind auf Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto nicht mehr an-

zuwenden. Soweit diese Bestimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(2) Ein Aktionär, dem für seine Aktie eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt ist, hat einen Anspruch auf Sondermitteilung nach § 109 des Aktiengesetzes nur, wenn er sich anstelle der Hinterlegung einer Aktie gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Aktionär ausgewiesen hat.

**§ 4****Ausweis als Aktionär**

Zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) ist nur berechtigt, wer sich als Aktionär nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausweist.

**§ 5****Erfordernisse für den Ausweis**

(1) Wer ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, muß

1. sich darüber ausweisen, daß er selbst oder derjenige, von dem er das Aktienrecht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem 1. Oktober 1949 erworben hat, am 1. Oktober 1949 Eigentümer oder Miteigentümer einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) oder Miteigentümer von kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes war, und zwar

- a) seit dem 1. Januar 1945 oder
- b) infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder
- c) infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden oder Besatzungsmächte des Währungsgebietes nach dem 1. Januar 1945 oder
- d) auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Buchstaben b oder c Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandteil am 1. Oktober 1949 bei

einem Kreditinstitut des Währungsgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum an den Aktien des Sammelbestandes auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

2. beweisen, daß er sein Aktienrecht gemäß den Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes (§§ 14 ff) angemeldet hat.
3. bei Miteigentum an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes, die am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes oder der Westsektoren Berlins in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht waren, beweisen, daß sein Zuteilungsrecht nicht nach § 7 der Wertpapiersammelbank gemeldet worden ist.

(2) Bei Aktien in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsausweis der Depotbestand als vollständig vorhanden angesehen.

(3) Beweist derjenige, der ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, daß die Aktie vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Währungsgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sich statt über sein Eigentum oder Miteigentum bis zum 1. Oktober 1949 darüber auszuweisen, daß er bis zum Zeitpunkt des Verlustes Eigentümer oder Miteigentümer war.

(4) Bei Aktien, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

(5) Des Ausweises nach Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 bis 4 bedarf es nicht, wenn die Aktionäreigenschaft aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich oder dem Vorstand bekannt ist; in diesen Fällen hat der Vorstand die Umstände, auf die sich seine Entscheidung gründet, in einer Anlage zum Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung schriftlich niederzulegen.

(6) Des Beweises nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es für die Zulassung zur Hauptversammlung nicht, wenn der Tag der Einberufung zu einer Hauptversammlung früher als einen Monat nach dem Stichtag des § 6 des Wertpapierbereinigungsgesetzes liegt.

## § 6

### Urkundlicher Nachweis

(1) Der Ausweis als Aktionär (§ 5 Abs. 1 bis 4) kann nur erbracht werden

1. hinsichtlich des Eigentums oder Miteigentums an einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung oder des Miteigentums an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) durch
  - a) öffentliche Urkunden aus dem Währungsgebiet,
  - b) Bescheinigungen von Kreditinstituten im Währungsgebiet,
  - c) Bescheinigungen von Kreditinstituten in Berlin, die von der Berliner Zentral-

bank ermächtigt sind, als Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes tätig zu werden.

Bankbescheinigungen müssen die Aktie nach ihren Merkmalen genau bezeichnen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen die Aktie verzeichnet ist.

2. hinsichtlich der Anmeldung des Aktienrechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) durch eine Bescheinigung der Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes, daß das Recht angemeldet und die Anmeldung rechtzeitig bei der zuständigen Prüfstelle eingegangen ist.

Die Bescheinigung hat außerdem folgende Angaben zu enthalten:

- a) mit welchem Anmeldevordruck (Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 18. November 1949, Bundesanzeiger Nr. 28 vom 26. November 1949; Verwaltungsanordnung Nr. 2 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 27. April 1950, Bundesanzeiger Nr. 83 vom 29. April 1950) das Aktienrecht angemeldet ist;
- b) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle; ist die Anmeldung in einer Sammelanmeldung enthalten, so ist ferner die laufende Nummer anzugeben, unter der die Anmeldung im Anmeldevordruck enthalten ist;
- c) die Verwahrungsart; bei Eigenverwahrung oder Sonderverwahrung außerdem die Stücknummer der Aktie.

3. hinsichtlich des Beweises nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, bei dem die kraftlos gewordene Aktie am 1. Oktober 1949 in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht war.

(2) An Stelle der Vorlegung der nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen kann auf die der Prüfstelle vorgelegten Unterlagen verwiesen werden.

(3) Beabsichtigt ein Kreditinstitut auf Grund einer Ermächtigung nach § 114 Abs. 4 des Aktiengesetzes das Stimmrecht auszuüben und ist die Anmeldung des Aktienrechts im Wertpapierbereinigungsverfahren auf Anmeldevordruck B (GS), C (GS) oder D (GS) erfolgt, so braucht in der Bescheinigung der Anmeldestelle (Absatz 1 Nr. 2) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) nicht angegeben zu werden; ist das Kreditinstitut nicht unmittelbar vom Aktionär zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt, so hat es jedoch zu bescheinigen, daß jedes Kreditinstitut, das die vom Aktionär erteilte Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ihm weiterübertragen hat, seinerseits die Erklärung abgegeben hat, daß die Aktienrechte ordnungsmäßig und rechtzeitig bei der Prüfstelle angemeldet worden sind. Die nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen brauchen nur auf Verlangen des Vorstandes vorgelegt zu werden.

## § 7

**Ausweis  
für auf Treuhandverfügungskonto  
eingetragene Zuteilungsrechte**

Wer Mitgliedschaftsrechte aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1), die zu einem Sammelbestand gehört, ausüben will, braucht sich nicht nach §§ 5, 6 als Aktionär auszuweisen, wenn sein Zuteilungsrecht im „Treuhandgiroverkehr in Zuteilungsrechten nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz“ bei einer Wertpapiersammelbank auf Treuhandverfügungskonto eines Kreditinstituts verfügbar ist. In diesem Fall genügt als Ausweis eine Bescheinigung des Kreditinstituts, daß für ihn ein Zuteilungsrecht bei dem Kreditinstitut verbucht und das Zuteilungsrecht auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts bei einer Wertpapiersammelbank verfügbar ist. Die Bescheinigung des Kreditinstituts bedarf der Bestätigung durch die Wertpapiersammelbank, daß mindestens in Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages Zuteilungsrechte für die Aktiengattung auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts verfügbar sind.

## § 8

**Entscheidung über den Ausweis**

(1) Die Entscheidung darüber, ob der Ausweis als Aktionär erbracht worden ist, obliegt dem Vorstand; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien treten an die Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Entscheidung des Vorstandes gilt nur für den einzelnen Fall der Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts.

(2) Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung bei der Prüfstelle anzufragen, ob aus den bei ihr vorliegenden Anmeldungen von Aktienrechten oder aus sonstigen ihr vorliegenden Unterlagen sich Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionäreigenschaft begründen. Die Prüfstelle hat vor Abgabe ihrer Erklärung insbesondere festzustellen, ob

- a) die Anmeldung des Rechts, für das ein Mitgliedschaftsrecht ausgeübt werden soll, rechtzeitig und in ordnungsmäßiger Form bei ihr eingegangen ist;
- b) eine Doppelanmeldung des Rechts vorliegt;
- c) für die über das Recht ausgestellte Aktienurkunde eine Lieferbarkeitsbescheinigung erteilt oder beantragt ist;
- d) ihr eine Verlustmeldung eines Dritten hinsichtlich des Rechts bekannt ist.

Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 6 Abs. 3 oder des § 7; die Prüfstelle hat jedoch in diesen Fällen festzustellen, ob sich der Gesamtbetrag der so angemeldeten Rechte, für die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, im Rahmen der bei ihr zur Wertpapierbereinigung vorliegenden Anmeldungen von Rechten der gleichen Aktiengattung hält.

(3) Erklärt die Prüfstelle, daß sich aus ihren Unterlagen Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionäreigenschaft begründen, so hat der Vorstand den Ausweis als Aktionär für nicht erbracht zu erklären.

(4) Die Entscheidung des Vorstandes bindet die Hauptversammlung.

## § 9

**Zulassung zur Ausübung  
von Mitgliedschaftsrechten  
in Sonderfällen**

(1) Der Vorstand kann jemanden, der sich nicht durch die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c zugelassenen Bescheinigungen ausweisen kann, zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zulassen, sofern er zur Erbringung des Ausweises nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bescheinigungen anderer Kreditinstitute vorlegt. In diesem Fall muß jedoch eine Bescheinigung über das Eigentum oder Miteigentum aus der Zeit vor dem 1. Januar 1945 und außerdem eine Bescheinigung aus der Zeit nach dem 1. Oktober 1949 vorgelegt werden.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 10

**Geltungsdauer des Ausweises**

Nach Gutschrift auf Sammeldepotkonto (§§ 13, 14 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) gelten für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aus der Aktie, für die die Gutschrift erteilt ist, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Soweit diese Bestimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

## § 11

**Namensaktien**

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten auf Namensaktien gelten, unbeschadet des § 3, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere über die Eintragung im Aktienbuch (§ 62 Abs. 3 des Aktiengesetzes); dem im Aktienbuch Eingetragenen steht sein Gesamtrechtsnachfolger gleich. Hat ein im Aktienbuch als Aktionär Eingetragener sein Aktienrecht veräußert, so ist an seiner Stelle derjenige zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zuzulassen, der sich nach §§ 4 bis 10 darüber ausweist, daß er das Aktienrecht erworben hat. Ist die Übertragung des Aktienrechts an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 61 Abs. 3 des Aktiengesetzes), so gilt dies nur, wenn die Gesellschaft die Zustimmung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gibt.

(2) Die Umschreibung von Namensaktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) im Aktienbuch ist bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) unzulässig.

## § 12

**Anfechtung von künftigen  
Hauptversammlungsbeschlüssen**

(1) Die Anfechtung eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Nicht-

aktionär mitabgestimmt hat, sofern er sich als Aktionär gemäß § 5 Abs. 1 bis 4, § 6 ausgewiesen und der Vorstand ihn zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen hat.

(2) Ein zur Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassener Aktionär kann einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschluß wegen der Nichtzulassung nur anfechten, wenn der Vorstand ihn nicht zugelassen hat, obwohl er sich als Aktionär nach §§ 5, 6 ausgewiesen und die Prüfstelle in ihrer Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 keine Tatsachen angegeben hatte, die Zweifel an seiner Aktionäreigenschaft begründen.

### § 13

#### Anfechtung zurückliegender Hauptversammlungsbeschlüsse

(1) Die Anfechtung eines nach dem 30. September 1949, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß jemand zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen worden ist, der die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts, soweit sie das Vorhandensein einer Aktienurkunde voraussetzen, nicht erfüllt hatte.

(2) Ist ein Aktionär in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassen worden, obwohl er sich als Aktionär nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesen hatte, so kann er, sofern die Anfechtungsfrist des § 199 Abs. 1 des Aktiengesetzes noch nicht abgelaufen ist, die ohne seine Mitwirkung gefaßten Hauptversammlungsbeschlüsse anfechten. Hat ein Aktionär sich nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesen, so kann er die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Nichtzulassung zur Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nur darauf stützen, daß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre dadurch verstoßen worden ist, daß andere als Aktionäre zugelassen worden sind, obwohl sie sich als Aktionäre nur mit den gleichen Beweismitteln ausgewiesen hatten, die er angeboten hatte.

(3) Erledigt sich ein bereits anhängiger Rechtsstreit durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2,

so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

### § 14

#### Verlängerung der Einberufungsfrist

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist abweichend von § 107 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen, wenn eine der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktiengattungen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigen ist.

(2) Abweichend von § 107 Abs. 3 des Aktiengesetzes und von Satzungsbestimmungen über die Anmeldung zur Hauptversammlung muß zur Ausübung des Stimmrechts aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) nur zugelassen werden, wer den Ausweis als Aktionär erbringt und sich nicht später als am vierzehnten Tage vor der Hauptversammlung angemeldet hat. Die Einberufung der Hauptversammlung (§ 105 Abs. 2 des Aktiengesetzes) muß ausdrücklich hierauf hinweisen.

### § 15

#### Verlagerte Gesellschaften

(1) Ist für eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Sitz sowohl bei einem Registergericht im Währungsgebiet als auch bei einem Registergericht in den Westsektoren von Groß-Berlin eingetragen, so gelten im Währungsgebiet für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus den Aktien dieser Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Aktien nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes von Groß-Berlin vom 26. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 346) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind. Das gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem 1. Oktober 1949 ihren Sitz von Berlin in das Währungsgebiet verlegt hat oder für ein Geldinstitut mit Sitz in Berlin auf Grund des § 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ein Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet im Handelsregister eines Gerichts des Währungsgebietes eingetragen ist.

(2) Auf Aktien, die gemäß § 2 Abs. 4, § 48 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 26. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 346) ein Besitzeignis ausgestellt ist, ist § 2 sinngemäß anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Oktober 1950.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Bekanntmachung**

über die Ausgabe von Bundesmünzen  
im Nennwert von 50 Deutschen Pfennig.

Vom 14. September 1950.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. S. 323) werden demnächst Scheidemünzen zu 50 Pf mit der Umschrift BANK DEUTSCHER LÄNDER und der Jahreszahl 1950 in den Verkehr gebracht. Im übrigen unterscheiden sich die Münzen in keiner Weise von den bisher ausgeprägten Münzen zu 50 Pf, die die Umschrift BANK DEUTSCHER LÄNDER und die Jahreszahl 1949 tragen und uneingeschränkt weiter im Verkehr bleiben.

Bonn, den 14. September 1950.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Entscheidungen**

des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte  
Wirtschaftsgebiet.

Veröffentlicht mit bindender Wirkung gemäß Art. IX der Proklamation Nr. 8/Verordnung Nr. 127 vom 9. Februar 1948 — WiGBL Nr. 4 Beilage Nr. 2 S. 8 —.

Nr. 14

**I. Senat, Urteil vom 28. September 1950, I S 24/50**

Unangemessen im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBL 1949 S. 193) kann auch ein Preis sein, der den Höchstpreis nicht überschreitet.

Nr. 15

**I. Senat, Urteil vom 4. Oktober 1950, I S 19/50**

Die Leitsätze für die Preispolitik (Anlage zum Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 59 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1949 — WiGBL S. 17 —) enthalten nur Anweisungen und Richtlinien für den Erlass neuer Preisvorschriften. Fortgeltende Preisvorschriften werden durch die Leitsätze nicht berührt.

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Anordnung zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Niedersachsen und Aachen sowie von Preisen für Braunkohlenbriketts aus den Revieren Köln und Helmstedt. Vom 20. Juli 1950.	9. 9. 50	150	8. 8. 50
Anordnung PR Nr. 43/50 über Höchstpreise für Silber. Vom 19. Juli 1950.	22. 7. 50	151	9. 8. 50
Verordnung betr. Einstellung der vierteljährlichen Erhebung über den Rohstoffverbrauch der Industriegruppen 31—39. Vom 25. Juli 1950.	1. 4. 50	158	18. 8. 50
Anordnung betreffend die Aufhebung der Tarifordnung für die Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung während der Wintermonate vom 2. Oktober 1943. Vom 26. Mai 1950.	17. 8. 50	157	17. 8. 50
Verordnung PR Nr. 45/50 über die Aufhebung des Höchstpreises für Aluminium. Vom 22. Juli 1950.	19. 8. 50	158	18. 8. 50
Verordnung PR Nr. 46/50 über Höchstpreise für Platin, Iridium und Osmium. Vom 27. Juli 1950.	31. 7. 50	158	18. 8. 50
Verordnung PR Nr. 51/50 über Änderung des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen. Vom 9. August 1950.	23. 8. 50	160	22. 8. 50
Verordnung PR Nr. 52/50 über Provisionen in der Kraftfahrtversicherung. Vom 9. August 1950.	23. 8. 50	160	22. 8. 50
Verordnung PR Nr. 50/50 über die Aufhebung der Höchstpreise für Blei und Zink. Vom 7. August 1950.	30. 8. 50	165	29. 8. 50

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Nr.	Verkündet im Bundesanzeiger vom
Anordnung über die Abrechnung der Spitzenzulage für den Kohlenbergbau. Vom 29. Juli 1950.	30. 8. 50	165	29. 8. 50
Verordnung PR Nr. 47/50 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948. Vom 27. Juli 1950.	2. 9. 50	168	1. 9. 50
Verordnung zum Schutze der Gesundheit bei giftverdächtigen Fischfängen. Vom 21. August 1950.	5. 9. 50	170	5. 9. 50
Verordnung PR Nr. 56/50 über Höchstpreise für Platin und Iridium. Vom 30. August 1950.	1. 9. 50	172	7. 9. 50
Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten. Vom 24. August 1950.	9. 9. 50	173	8. 9. 50
Verordnung PR Nr. 44/50 über Preise für Gießerei-Roh-eisen. Vom 27. Juli 1950.	1. 7. 50	175	12. 9. 50
Verordnung PR Nr. 53/50 zur Aufhebung der Preisnachweispflicht im Fischeinzelhandel. Vom 17. August 1950.	16. 9. 50	178	15. 9. 50
Verordnung PR Nr. 57/50 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 80/49 über Preise für Zucker, Zuckerrübenschnitzel und Melasse vom 30. 9. 1949. Vom 1. September 1950.	I, Ziff. 5: 1. 10. 49 im übrigen: 1. 10. 50	182	21. 9. 50
Anordnung PR Nr. 38/50 über die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950 sowie zur Ergänzung und Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform und der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter. Vom 18. Juli 1950.	§§ 1—4: 1. 7. 50 im übrigen: 23. 9. 50	183	22. 9. 50
Verordnung PR Nr. 58/50 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform. Vom 5. September 1950.	23. 9. 50	183	22. 9. 50
Verordnung PR Nr. 60/50 zur Änderung der Postscheckordnung vom 16. 12. 1927. Vom 29. August 1950.	1. 10. 50	189	30. 9. 50
Verordnung PR Nr. 62/50 über Höchstpreise für Platin. Vom 21. September 1950.	25. 9. 50	189	30. 9. 50
Verordnung PR Nr. 63/50 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin. Vom 21. September 1950.	1. 10. 50	189	30. 9. 50
Verordnung PR Nr. 54/50 über Preise für eingeführtes Hüttenphosphat. Vom 25. August 1950.	4. 10. 50	190	3. 10. 50
Verordnung PR Nr. 55/50 über Preise für eingeführtes Rohphosphat zur Herstellung künstlicher Düngemittel (ausgenommen Thomasphosphat/Thomasmehl) im Zeitraum vom 1. März — 30. Juni 1950. Vom 25. August 1950.	4. 10. 50	190	3. 10. 50
Verordnung PR Nr. 49/50 über Frachtenbildung für Kohle nach Süddeutschland. Vom 11. August 1950.	§ 5: 6. 10. 50 im übrigen: 1. 7. 50	192	5. 10. 50
Verordnung PR Nr. 61/50 zur Ergänzung der Fernsprechanordnung und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst. Vom 11. August 1950.	1. 4. 50	194	7. 10. 50
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet. Vom 15. September 1950.	8. 10. 50	194	7. 10. 50

Sammelband:

**Gesetzblatt der Verwaltung  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
1947 – 1949  
(WiGBL.)**

In Halbleinen gebunden, Din A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—, zuzüglich DM 0.60 Porto

---

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach

## **Sammlung der Länderratsgesetze**

Auf Veranlassung des Süddeutschen Länderrats ist in übersichtlicher Anordnung eine nach dem Stande vom 1. Januar 1950 gültige Sammlung aller zoneneinheitlichen und zonen angeglichenen Gesetze und Verordnungen der Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden hergestellt worden.

Das Werk - in Halbleinen gebunden, 698 Seiten DIN A 4 - ist zum Preise von 20.- DM (zuzüglich Porto) zu beziehen vom

**Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach**